

3. Änderungs- und Ergänzungsblatt

zur 6. Auflage vom März 2017 des

Wegweiser durch den Amtsdtschungel

Stand: Juli 2019

Dieses 3. Ergänzungsblatt enthält u.a. die Regelsätze und Mehrbedarfe für 2019, Änderungen beim Bildungspaket, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhalt sowie den angemessenen Wohnkosten in BIELEFELD.

Das Ergänzungsblatt ersetzt die vorigen Ergänzungsblätter. Es kann als PDF von unserer Internetseite <http://www.widerspruch-sozialberatung.de> [>Leitfaden] heruntergeladen werden.

Seite 18 / 205: Regelsätze

ab 1.1.2019

Regelsätze		[§§ 20 + 23 SGB II / § 28 SGB XII]	
Für	in %	2018	2019
1. Alleinstehende und Alleinerziehende	100	416,- €	424,- €
2. Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	90	374,- €	382,- €
3. Erwachsene Haushaltsangehörige **	80	332,- €	339,- €
4. Kinder von 14 bis 17 Jahre	--	316,- €	322,- €
5. Kinder von 6 bis 13 Jahre	--	296,- €	302,- €
6. Kinder von 0 bis 5 Jahre	--	240,- €	245,- €

** Gilt im SGB II nur für junge Erwachsene unter 25 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft und im SGB XII nur für Personen, die in Einrichtungen leben. Erwachsenen behinderten „Kindern“, die im Haushalt ihrer Eltern leben, steht der Regelsatz für Alleinstehende zu.

Seite 42: Mehrbedarf Warmwasser

ab 1.1.2019

Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung		[§ 21 (7) SGB II / § 30 (7) SGB XII]	
	% vom persönl. Regelsatz	2018	2019
Alleinstehende und Alleinerziehende	2,3	9,57 €	9,75 €
Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	2,3	8,60 €	8,79 €
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	2,3	7,64 €	7,80 €
Kinder von 14 bis 17 Jahre	1,4	4,42 €	4,51 €
Kinder von 6 bis 13 Jahre	1,2	3,55 €	3,62 €
Kinder von 0 bis 5 Jahre	0,8	1,92 €	1,96 €

Seite 21 / 208: Mehrbedarfzuschläge ab 1.1.2019

Mehrbedarfzuschläge	§§ 21 SGB II / § 30 SGB XII	
Personenkreis	% vom persönlichen Regelsatz *	Das sind beim Regelsatz von 424 € ...
Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche	17 %	72,08 €
Alleinerziehende Variante a) mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2. oder 3 Kindern unter 16 J.	36 %	152,64 €
Alleinerziehende Variante b) mit mehr als 3 Kindern oder wenn Variante a) nicht zutrifft	12 % je Kind	je Kind 50,88 (höchstens 254,40 €)
Behinderte Leistungsberechtigte ab 15 Jahre, die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX / § 54 SGB XII erhalten	35 %	148,40 €
Nicht-Erwerbsfähige mit Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis	17 %	72,08 €
Kostenaufwendige Ernährung wegen Krankheit	Je nach Krankheit 42,40 € oder 84,80 € (Änderung auch in der Tabelle auf Seite 25)	
Dezentrale Warmwasserversorgung	siehe vorherige Tabelle + Erläuterung Seite 41	

* Die Höhe der Mehrbedarfzuschläge richtet sich nach dem Regelsatz (soundsoviel % von ...).

Seite 35 / 36: Angemessene Wohnkosten in BIELEFELD

Ab **Januar 2019** wurden die seit 2005 in BIELEFELD als angemessen geltenden Mietobergrenzen endlich erhöht. In Anlehnung an den Bielefelder Mietspiegel 2018 beträgt der m²-Preis nun mindestens 5,64 €. Die neuen Richtlinien sollen nun auch dem vom Bundessozialgericht geforderten „schlüssigen Konzept“ (Seite 32) entsprechen.

Neu ist außerdem Folgendes:

- Für Alleinziehende wird (nur noch) eine angemessene Wohnfläche von 50 m² anerkannt, für jede weitere Person im Haushalt 15 m² mehr.
- Für Alleinerziehende mit Schulkind(ern) gelten zusätzlich 10 m² mehr als angemessen; für Blinde und RollstuhlfahrerInnen 15 m² mehr.
- Die angemessenen m²-Preise variieren je nach Haushaltsgröße.
- Der sogenannte **Klimabonus** für Wohnungen mit niedrigem Energieverbrauch wurde abgeschafft.
- Die Wohnkosten gelten als angemessen, wenn die Preise der **Kaltmiete** (das ist die Grundmiete mit Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) nicht

Sie müssen daher in der Regel nur den Tabellen-Unterhaltsbetrag abzüglich des halben Kindergeldes zahlen. Das ergibt dann zum Beispiel beim Mindestunterhalt eines 5-jährigen Einzel-Kindes einen **Zahlbetrag von 257 € (354 € Unterhalt - 97 € hälftiges Kindergeld)** bzw. ab 1.7.2019 ein Zahlbetrag von 252 € (354 € Unterhalt - 102 € hälftiges Kindergeld).

²⁾ Ohne eventuell zu zahlende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Studiengebühren.

In der neuen **Düsseldorf** Tabelle für den Kindesunterhalt stiegen die Unterhaltssätze 2019 beim Mindestunterhalt (1. Einkommensgruppe) im Vergleich zu 2018 für minderjährige Kinder um 6 € bzw. 7 € monatlich. Die Unterhaltsbeträge für volljährige Kinder wurden seit 2017 nicht angehoben.

Da aber zum 1.1.2018 die 1. Einkommensgruppe (unverständlicherweise) von bisher 1.500 € auf nun 1.900 € angehoben wurde, müssen unterhaltspflichtige Elternteile, die zwischen 1.500 € und 1.900 € verdienen (die also bisher unter die 2. Einkommensgruppe fielen) auch nur den Mindestunterhalt zahlen. Dadurch erhalten deren Kinder *weniger* Unterhalt als 2017.

Seite 305: Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Zum 1. Januar 2019 wurden die Einkommensfreigrenzen für die Bewilligung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe wie folgt erhöht:

Einkommensfreigrenzen bei Stand: **1.1.2019**
Beratungs- und Prozeßkostenhilfe [§ 115 ZPO]

Grundbetrag Antragsteller	+ 491,- €
+ Freibetrag für Erwerbstätige (falls erwerbstätig)	+ 223,- €
+ Betrag für Partner/in	+ 491,- €
+ Betrag für jedes volljährige Familienmitglied	+ 392,- €
+ Betrag für jedes Kind von 14-17 Jahre	+ 372,- €
+ Betrag für jedes Kind von 6-13 Jahre	+ 345,- €
+ Betrag für jedes Kind von 0-5 Jahre	+ 282,- €
+ eventuell Mehrbedarf (z.B. für Alleinerziehende)	+
+ Wohnkosten und Heizung	+
+ besondere Belastungen	+
(Kreditraten, Unterhaltszahlungen etc.)	+
	=
	ergibt die Freigrenze €

Seite 116 / 293: Wohngeld / Wohngeldtabelle

Zum 1.1.2020 soll das Wohngeld deutlich erhöht werden, aber das geplante „Wohngeldstärkungsgesetz“ ist noch nicht verabschiedet. In BIELEFELD gilt nach wie vor die Mietstufe III (siehe Tabelle Seite 293); die Stadt wurde entgegen unserer Annahme nicht auf Mietstufe IV höhergestuft.

Durch diese Regelung will man erreichen, daß der Anteil der Kinder, die Hartz IV bekommen, sinkt. Mehr Geld haben die Kinder dadurch trotzdem nicht.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt der *Düsseldorfer Tabelle*. Davon wird das Kindergeld abgezogen (194 € bzw.: 204 € ab 1.7.2019), so daß sich folgende Beträge ergeben:

	1.7.2017	1.1.2018	1.1.2019	1.7.2019
für Kinder unter 6 Jahren	150 €	154 €	160 €	150 €
für Kinder von 6 - 11 Jahre	201 €	205 €	212 €	202 €
für Kinder von 12 - 17 Jahre	268 €	273 €	282 €	272 €

Seite 259: Mutterschutz

Zum 1. Juni 2017 traten folgende Änderungen beim Mutterschutz in Kraft:

- die Schutzfrist nach der Entbindung für Mütter von Kindern mit Behinderung wurde auf 12 Wochen verlängert
- der Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche wurde eingeführt
- die Regelungen zur Gefährstoffkennzeichnung wurden an unionsrechtliche Vorgaben angepaßt [Anlage 1 der MuSchArbV].

Seite 277: Unterhalt

Düsseldorfer Tabelle

Stand: 1.1.2019

Einkommensgruppen: Anrechenbares Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen monatlich in €	Monatlicher Unterhalt in € (ohne Kindergeldabzug) ¹⁾			
	minderjährige Kinder 0-5 Jahre	minderjährige Kinder 6-11 Jahre	minderjährige Kinder 12-17 Jahre	volljährige Kinder bei einem Elternteil im eigenen Haushalt 2)
1. bis 1.900 (neu) (Mindestunterhalt)	354	406	476	527
2. 1.901 - 2.300	372	427	500	554
3. 2.301 - 2.700	390	447	524	580
4. 2.701 - 3.100	408	467	548	607
5. 3.100 - 3.500	425	488	572	633
6. 3.501 - 3.900	454	520	610	675
7. 3.901 - 4.300	482	553	648	717
8. 4.301 - 4.700	510	585	686	759
9. 4.701 - 5.100	539	618	724	802
10. 5.100 - 5.500 über 5.501	567	650	762	844
		nach den Umständen des Falles		

1) Unterhaltspflichtige können die Hälfte des Kindergeldes beanspruchen, wenn sie mindestens den Mindestunterhalt zahlen.

überschritten werden. Will sagen: auch wenn die Grundmiete etwas höher ist als erlaubt, gilt eine Wohnung als angemessen, sofern die „kalten“ Nebenkosten so niedrig sind, dass der Kaltmietpreis nicht überschritten wird.

Dabei ist zu beachten, daß Nebenkosten-Nachforderungen aus den jährlichen Nebenkostenabrechnungen der Vermieter (s. Seite 42 + 37) zu Schwierigkeiten führen können, wenn bei der Abrechnung die Kaltmiete - auf's Jahr gerechnet - überschritten wird. Dann kann bei Überschreiten der sog. Wirtschaftlichkeitsgrenze eine Umzugsaufforderung erfolgen.

Angemessene Mieten in BIELEFELD		[§ 22 SGB II / § 35 SGB XII]	
Stand: 1.1.2019		Grundmiete*	Kaltmiete**
Haushalt mit ...	m ²	Preis pro m ²	Preis pro m ²
1 Person	50	6,45 €	322,50 €
2 Personen ***	65	5,92 €	384,80 €
3 Personen	80	5,64 €	451,20 €
4 Personen	95	5,71 €	542,45 €
5 Personen	110	5,89 €	647,90 €
6 Personen	125	6,11 €	763,75 €
jede weitere Person	15	6,11 €	91,65 €
			8,60 €
			7,92 €
			7,65 €
			7,73 €
			7,82 €
			7,63 €
			7,63 €

* Grundmiete = Miete ohne Nebenkosten und ohne Heizkosten (wird auch „Netto-Kaltmiete“ genannt)

** Kaltmiete = Miete mit Nebenkosten [ca 2.- €/m²], aber ohne Heizkosten [ca 1.- €/m²] (wird auch „Brutto-Kaltmiete“ genannt)

*** Für Alleinerziehende mit Schulkind 10 m² mehr (= 444,- € Grundmiete / 594,- € Kaltmiete).

In Ausnahmefällen darf die Kaltmiete 10 % mehr betragen [Mietpreise siehe Tabelle auf der nächsten Seite].

Dies gilt bei (drohender) Wohnungslosigkeit, für Frauen, die aus dem Frauenhaus ausziehen wollen, für Personen, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe einziehen und für Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung umziehen müssen.

Diese neuen Wohnkosten in BIELEFELD gelten rückwirkend ab dem 1.1.2019.



Wenn Ihre Wohnkosten in der Vergangenheit als zu teuer galten und Sie einen Teil selbst bezahlen mußten, können Sie rückwirkend - auch für das Jahr 2018 - die Nachzahlung der fehlenden Wohnkosten beantragen (s. Seite 295: Antrag auf Überprüfung eines Bescheides). Das gilt auch, wenn Sie in der Vergangenheit unterschrieben haben, dass Sie einen Teil der Wohnkosten selbst zahlen werden (siehe Seite 184: Verzicht auf Sozialleistungen).

Seite 43 - 45: Umzugsauflorderung

Zuschläge zur Kaltmiete gelten auch bei den Aufforderungen zur Senkung der Wohnkosten. Eine solche Aufforderung soll in **BIELEFELD** unter anderem **nicht** erfolgen, wenn der Umzug in eine billigere Wohnung **unwirtschaftlich** wäre, weil die Wohnkosten nicht mehr als **10 %** (bei Hartz IV - Bezug) bzw. **15 %** (bei SGB XII - Bezug und Personen, die einen Mehrbedarf für Krankenkosten erhalten) zu hoch sind (sog. Wirtschaftlichkeitsgrenze):

Angemessene Mieten in BIELEFELD und „ Wirtschaftlichkeitsgrenzen “			
	Kaltmiete**	+ 10 % Zuschlag (SGB II + Ausnahmen)	+ 15 % Zuschlag (SGB XII) *
Haushalt mit ...	m²		
1 Person	50	430,00 €	473,00 €
2 Personen	65	515,00 €	566,50 €
3 Personen	80	612,00 €	673,20 €
4 Personen	95	734,35 €	807,79 €
5 Personen	110	860,20 €	946,22 €
6 Personen	125	953,75 €	1.049,13 €
Jede weitere Person	15	114,45 €	125,90 €

** **Kaltmiete** = Miete mit Nebenkosten [ca 2,- €/m²], aber ohne Heizkosten [ca 1,- €/m²]

* Bei sogenannten „gemischten Bedarfsgemeinschaften“ (z.B. Ehefrau bezieht Hartz IV, Ehemann Sozialhilfe) gilt diese für die Betroffenen **günstigere** Regelung.

Bei **älteren Personen über 65 Jahren** soll ein Wohnungswechsel wegen zu teurer Wohnkosten erst dann geprüft werden, wenn die Wohnkosten die Kaltmiete zuzüglich eines Zuschlags von 25 % und der Wirtschaftlichkeitsgrenze von 15 % Prozent überschreiten.

Seite 48: Umzug ohne Zustimmung des Jobcenters

Sollten Sie in der Vergangenheit ohne Zustimmung von einer angemessenen in eine andere angemessene, aber teurere Wohnung umgezogen sein und das Jobcenter **BIELEFELD** hat nur die alte Wohnungsmiete anerkannt, so können Sie - auch rückwirkend - die Anpassung an die neuen, angehobenen Mietpreise vom Jobcenter verlangen.

Die Reduzierung auf die Wohnkosten der alten Wohnung gilt nicht (mehr), wenn die neue Wohnung niedrigere Heizkosten hat und dadurch die neue **Warmmiete** nicht teurer ist als die bisherige Warmmiete.

Seite 49 / 299: Nachforderung von Betriebskosten nach Umzug

Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen, die ein Vermieter erst

Durchschnittseinkommen, das die Eltern in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung erzielt haben, ermittelt und bei der Berechnung für den kommenden 6-monatigen Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Bedarfs werden für die Wohnkosten der Eltern folgende Prozentsätze berücksichtigt:

Alleinstehende mit	Wohnanteil des Elternteils	Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern
1 Kind	77,24 %	1 Kind	83,25 %
2 Kinder	62,92 %	2 Kinder	71,30 %
3 Kinder	53,08%	3 Kinder	62,36 %
4 Kinder	45,90 %	4 Kinder	55,41 %
5 Kinder	40,43 %	5 Kinder	49,85 %

Zur Berechnung des Wohnanteils sind immer die factsächlichen Wohnkosten zugrunde zu legen. Eine Kürzung mit dem Verweis, die Wohnkosten seien unangemessen hoch, ist nicht zulässig [BSG, Urteil v. 14.3.12, Az. B 14 KG 1/11 R].

Neuregelungen ab den 1.1.2020

Die **Höchststeinkommengrenze** wird abgeschafft.

Bisher gilt: Wenn das Einkommen des Kindes und/oder das übersteigende Einkommen der Eltern höher ist als der höchstmögliche Kinderzuschlag (185 € je Kind), besteht kein Anspruch. Diese komplizierte Regelung entfällt ab 2020.

- **Erwerbseinkommen** der Eltern, das deren eigenen Bedarf übersteigt, auch nur noch zu 45 % angerechnet (bisher zu 50 %).

- Die Regelung, dass „**durch**“ den Kinderzuschlag Hartz IV - Hilfebedürftigkeit **überwunden wird**, um einen Anspruch auf Kinderzuschlag zu haben, wird geändert. Nun reicht es, dass „**mit**“ Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit besteht.

Seite 257: Unterhaltsvorschuß

Mit Gesetzesänderung zum 1.7.2017 ist die Zahlung von Unterhaltsvorschuß nicht mehr auf 6 Jahre befristet.

Und seitdem können auch **Kinder von 12 bis 17 Jahren** Unterhaltsvorschuß bekommen. Aber bei diesen älteren Kindern ist Voraussetzung, daß

- das Kind keine Hartz IV-Leistungen erhält oder
- der Hartz IV-Anspruch durch die Unterhaltsvorschuß-Zahlung (und eventuell Wohngeid) entfällt oder

- der Elternteil, mit dem es zusammenlebt, ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € hat, wobei Kindergeld nicht mitgezählt wird.

Seite 251: Kindergeld

Abweichend von der bisherigen Frist von 4 Jahren sieht eine Gesetzesänderung vom 23.6.2017 vor, daß Kindergeld nur noch **6 Monate rückwirkend** gezahlt wird [§ 66 Absatz 3 EstG - neu]. Die Regelung gilt für Anträge, die ab dem **1.1.2018** bei den Familienkassen eingegangen sind.

Das Kindergeld wurde zum 1.1.2018 und nochmal zum **1.7.2019** erhöht:

	1.1.2017	1.1.2018	1.7.2019
1. und 2. Kind	192 €	194 €	204 €
3. Kind	198 €	200 €	210 €
4. Kind + weitere	223 €	225 €	235 €

Seite 253: Kinderzuschlag

Da bisher wegen der komplizierten Regelungen nur wenige Familien die Leistung beantragen oder bekommen, hat man beim Kinderzuschlag einige wesentliche Änderungen und Vereinfachungen eingeführt. Sie gelten zumeist ab dem **1.7.2019**, teilweise aber erst ab dem 1.1.2020.

- Der maximal mögliche Kinderzuschlag wird von 170,- auf **185,- €** erhöht.
- Die wichtigste Neuregelung: Der für **6 Monate** bewilligte Kinderzuschlag, wird - einmal bewilligt - bis zum Ende des Bewilligungszeitraums **unverändert** weiter gezahlt, auch wenn sich das Einkommen der Familie in diesem Zeitraum erhöht oder vermindert. Wenn sich das Einkommen in der Zeit verringert, können die Familien zusätzlich zum Kinderzuschlag Hartz IV beantragen.
- Eine **Neuberechnung** des Kinderzuschlags im Bewilligungszeitraum erfolgt nur, wenn der Gesetzgeber den Kinderzuschlag in der Zeit erhöht oder wenn sich die Zusammensetzung der Familie (Bedarfsgemeinschaft) ändert. Damit wird der Kinderzuschlag zu einer verlässlicheren Sozialleistung, die sich nicht Monat für Monat ändern kann.
- Für alle Anträge, die vor dem 1.7.2019 gestellt wurden, gelten noch die alten Vorschriften. Der Kinderzuschlag wird in diesen Fällen bis zum Ablauf des Bewilligungsabschnitts weiter gezahlt und die Anpassung von 170,- auf 185,- € erfolgt zum 1.7.2019 automatisch
- Das **Einkommen der Kinder** wird nicht mehr voll auf den Kinderzuschlag angerechnet, sondern nur noch zu **45%**. Damit können auch Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuß bekommen, Kinderzuschlag erhalten. Erst bei einem Kindeseinkommen von mehr als 408 € gibt es wegen dieses Einkommens keinen Kinderzuschlag.
- Die Ermittlung der **Einkommensverhältnisse der Eltern** erfolgt wie bisher ähnlich den Regeln des SGB II. Aber nun wird deren Einkommen nicht mehr Monat für Monat neu berechnet, sondern es wird immer das

verlangt, nachdem die Mieter schon ausgezogen sind, sind vom Amt zu übernehmen, wenn der Umzug notwendig war. Dabei kommt es darauf an, daß die Berechtigten die ganze Zeit im Leistungsbezug waren, nicht aber, ob das Amt zum Umzug aufgefordert oder diesem zugestimmt hat. Dies stellte das Bundessozialgericht mit Urteil vom 30.3.2017 klar [Az. B 14 AS 13/16 R].

Das Sozialgericht Detmold hat einer Familie die Betriebskostennachforderung für eine alte Wohnung sogar im Eilverfahren zugesprochen, nachdem der frühere Vermieter mit einem Vollstreckungsverfahren gedroht hatte [Beschluss vom 7.11.2017, Az. S 28 AS 1689/17 ER]. Es hat dabei eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.8.2017 [Az. 1 BvR 1910/12] berücksichtigt, wonach **Eilverfahren vor Gericht** nicht erst bei drohendem Wohnungsverlust zulässig sind, sondern bereits dann, wenn erhebliche andere Nachteile (z.B. Schulden) drohen.

Seite 51 / 178 + 182: Aufrechnung Mietkaution

Zur Aufrechnung eines Mietkautionsdarlehens bei Hartz-IV-Beziehern [§§ 22 f6] + 42a [2] SGB II] hatte das Landessozialgericht NRW am 29.6.2017 entschieden, daß die Aufrechnung nicht rechtmäßig ist [Az. L 7 AS 607/17].

Das Bundessozialgericht hat diese Entscheidung leider mit Urteil vom 28.11.2018 [Az. B 14 AS 31/17 R] „einkassiert“. Es meint zwar auch, dass die Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe vermieden werden muss, aber ... „Zur Vermeidung einer solchen Unterdeckung im Einzelfall stehen im SGB II indes mehrere Instrumente zur Verfügung, wie

- die abweichend von der Soll-Regelung in § 22 Abs 6 Satz 3 SGB II mögliche Erbringung der Mietkaution als Zuschuss [anstatt als Darlehn],
- die zeitliche Aufrechnungsbegrenzung auf 3 Jahre, entsprechend § 43 (4) SGB II
- oder ein Erlass oder Teilerlass des Darlehens nach § 44 SGB II.

Nur - die Jobcenter wenden diese "Instrumente" so gut wie nie an.

Seite 66: Bildungspaket für Kinder (BuT)

Zum **1.8.2019** gibt es folgende wichtige Änderungen beim Bildungspaket:

- Die Leistungen für **Schulmaterialien** werden auf 100 € zum 1. August und von 50 € zum 1. Februar jeden Jahres erhöht.
- Bei den Kosten für **Schülerbeförderung** müssen die Schüler keine Eigenbeteiligung mehr zahlen.
- Die Kosten für **Nachhilfeunterricht** sind zu bewilligen, wenn die Schule bestätigt, dass sie notwendig sind (um z.B. einen besseren Schulabschluss zu erreichen, bei Sprachschwierigkeiten, Rechen- oder Rechtsschwäche oder ähnlichem) und die Schule keine entsprechenden Förderkurse anbietet. Wie das LSG Niedersachsen bereits 2012 geurteilt hatte, spielt es dabei keine Rolle, ob die Versetzung gefährdet ist oder nicht.

- Zu den Kosten für ein gemeinschaftliches **Mittagessen** müssen die Kinder keinen Eigenanteil mehr bezahlen (bisher 1 € pro Mahlzeit). Das gemeinschaftliche Essen von Schülern kann auch im Hort oder einer Tageseinrichtung stattfinden, muss aber von der Schule organisiert sein.
- Das **Budget** für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an außerschulischen Sport-, Musik- oder Kulturaktivitäten und Freizeiten wird von 10 € auf **15 € monatlich** erhöht. Es können auch **höhere Kosten** berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den Aktivitäten entstehen (z.B. die Kosten für Fußballschuhe oder Trikot bei Mitgliedschaft im Fußballverein).

Neu ist, dass Bezieher*innen von Hartz IV, Kinderzuschlag oder Wohngeld für die Bildungspaket-Leistungen **keinen extra Antrag** mehr stellen müssen (ausgenommen für Nachhilfeunterricht). Es reicht der allgemeine Antrag und der Nachweis, dass z.B. Kosten für eine Klassenfahrt anstehen. Die Kosten können jetzt auch **nachträglich** vom Amt erstattet werden, wenn eine vorzeitige Mitteilung versäumt wurde und Eltern beispielsweise die Kosten für eine Klassenfahrt bereits bezahlt haben.

Bezieher*innen von Sozialhilfe (HLU) oder Asylbewerberleistungen müssen einen allgemeinen Bildungspaket-Antrag stellen. Dann können sie ebenfalls die einzelnen Leistungen erhalten, wenn sie dem Amt mitteilen, dass sie sie benötigen - auch nachträglich.

Bisher wurde nur das Geld für Schulmaterialien an die Eltern ausgezahlt (im August und Februar zusammen mit der Hartz IV- oder Sozialhilfezahlung). Alle anderen Bildungspaket-Leistungen wurden entweder als Gutschein oder als Direktzahlung an die „Leistungsanbieter“, also Schulen, Vereine oder Nachhilfeeinstitute, erbracht. Dies war und ist mit einem unüberschaubaren Formularwust verbunden, mit dem sowohl Ämter als auch Eltern überfordert waren, so dass häufig gar keine Anträge gestellt wurden und nur etwa 30% der Kinder überhaupt Bildungsleistungen bekommen haben (ausgenommen das Geld für Schulmaterial).

Neuerdings traut man den Eltern aber wohl wieder zu, dass sie mit dem Geld für ihre Kinder ordentlich umgehen. Deshalb **kann ab dem 1.8.2019 jede Stadt oder Gemeinde entscheiden**, dass sie **alle Leistungen** des Bildungspakets als **Geldleistung direkt an die Eltern** der Kinder zahlt. Es ist zu hoffen, dass viele Kommunalpolitiker ihre Jobcenter und Sozialämter über entsprechende Richtlinien anweisen, diese Möglichkeit der Geldleistungen zu nutzen. Nur so können die enormen bürokratischen Hürden beim Bildungspaket abgebaut werden und das Geld für Bildung und Teilhabe kann (wieder) bei den Kindern ankommen.

Seite 207: Kostenbeitrag für Mittagessen in WfbM

ab 1.1.2020

Wie die Schüler sollen zukünftig auch die Beschäftigten in einer Werkstatt für

behinderte Menschen (WfbM) keinen Eigenbeitrag für gemeinschaftliches Mittagessen mehr zahlen müssen. Dafür wurde extra der neue § 42b in das SGB XI aufgenommen, wonach behinderte Personen einen Mehrbedarf bekommen können, wenn sie am gemeinsamen Mittagessen in einer WfbM (oder einem vergleichbaren tagesstrukturierenden Angebot) teilnehmen. Die neue Regelung gilt allerdings erst ab dem 1. Januar 2020.

Seite 157: Mindestlohn

Der Mindestlohn wird zum 1.1.2019 auf **9,19 €** und zum 1.1.2020 auf **9,35 €** (brutto) angehoben. Das ist allerdings immer noch zu wenig, um vom Lohn leben zu können; dazu müsste er mindestens 12,- € betragen.

Seite 190: P-Konto

Der Sockelbetrag auf einem Pfändungsschutzkonto liegt ab dem **1.7.2019** bei **1.178,59 €**.

Mit **Beseinigung** kann der Pfändungsschutz für die erste unterhaltsberechtigte Person um 443,57 € sowie für jede weitere unterhaltsberechtigte Person um 247,12 € erhöht werden, so daß sich folgende Freibeträge ergeben:

bei einem Angehörigen auf	1.622,16 €
bei zwei Angehörigen auf	1.869,28 €
bei drei Angehörigen auf	2.116,40 €

und so weiter.

Seite 191: Pfändungsfreigrenzen

Die aktuelle Pfändungsfreigrenze vom **1.7.2019** sieht vor, daß bei Alleinstehenden ein Einkommen von **unter 1.180 €** pfändungsfrei bleibt.

Die Pfändungsfreigrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, den Sie zu unterstützen haben:

bei einem Unterhaltsberechtigten auf	1.629,99 €
bei zwei Unterhaltsberechtigten auf	1.869,99 €
bei drei Unterhaltsberechtigten auf	2.119,99 €
bei vier Unterhaltsberechtigten auf	2.369,99 € ... usw.

Seite 248: Asylannten in Gemeinschaftsunterkünften

Die Sonderregelung, daß Flüchtlingen in Gemeinschaftunterkünften, in der es keine Selbstversorgungsmöglichkeit gibt, der auszuzahlende Regelsatz um die Kosten für Ernährung um Strom gekürzt werden kann, war bis zum 31.12.2018 befristet. Auch ihnen muss nun der volle Regelsatz ausgezahlt werden.